



# Abwasserreglement

## Einwohnergemeinde Wahlen

Status: genehmigt  
Autor: Gemeindekanzlei Wahlen / Jermann Ingenieure + Geometer AG  
Datum: 25. Oktober 2011

---

## Dokument Information

### Versionen

Version	Datum	Bemerkungen
Entwurf	26.06.2008	Vorlage
1.0	11.04.2011	Erstellt nach 1. Besprechung mit Kommission
1.1	05.05.2011	Ergänzt nach 2. Besprechung mit Kommission
1.2	26.05.2011	Ergänzt nach 3. Besprechung mit Kommission
1.3	10.06.2011	Rückmeldung vom GR, 7. Juni 2011
1.4	18.08.2011	Ergänzungen / Bereinigungen nach Abschluss Erfassung flächen Regenentwässerung Gebührenentscheid GR für Mitwirkung Präzisierung Begriffe
1.5	23.08.2011	Ergänzungen nach GR-Sitzung vom 22.08.2011
1.6	25.10.2011	Ergänzt nach 4. Besprechung mit Kommission und Miteigentümerinformation => Grundlage für Gemeindeversammlung
	21.11.2011	Einwohnergemeindeversammlung Genehmigung
	19.03.2012	BUD Liestal, Genehmigung RR Entscheid Nr. 119

---

### Informationen zu Dokumentablage

Dokumentinformation	Abwasserreglement_V1_6.doc
Datum gespeichert	16. April 2012

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten .....	4
§ 3 Technische Ausführung.....	4
§ 4 Schadendienst.....	4
<b>B. Abwasseranlagen der Gemeinde</b> .....	<b>5</b>
§ 5 Genereller Entwässerungsplan.....	5
§ 6 Projektierung und Bau.....	5
§ 7 Enteignung .....	5
§ 8 Betrieb und Unterhalt.....	5
§ 9 Haftungsausschluss.....	5
<b>C. Private Abwasseranlagen</b> .....	<b>6</b>
§ 10 Bewilligungspflicht .....	6
§ 11 Liegenschaftsentwässerung.....	6
§ 12 Grundsatz.....	6
§ 13 Unterhaltspflicht .....	7
§ 14 Haftung .....	7
§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht .....	7
<b>D. Finanzierung</b> .....	<b>8</b>
§ 16 Grundsatz.....	8
§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren.....	8
§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung.....	8
§ 19 Zahlungsmodalitäten.....	9
§ 20 Verjährung.....	9
§ 21 Beitragspflicht .....	9
§ 22 Anschlussgebühr.....	9
§ 23 Jährliche Abwassergebühr.....	10
§ 24 Grundgebühr.....	10
§ 25 Grundgebühr Schmutzwasser.....	10
§ 26 Grundgebühr Regenwasser .....	10
§ 27 Mengengebühr Regenwasser .....	10
§ 28 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen.....	11
§ 29 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser .....	11
<b>E. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>12</b>
§ 30 Vollzug .....	12
§ 31 Rechtsschutz.....	12
§ 32 Strafbestimmungen.....	12
§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts .....	12
§ 34 Übergangsbestimmungen .....	12
§ 35 In-Kraft-Treten.....	12

## A. Allgemeine Bestimmungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

### **§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten**

<sup>1</sup> Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.

<sup>2</sup> Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.

<sup>3</sup> Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:

- a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
- b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
- c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.

<sup>4</sup> Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

### **§ 3 Technische Ausführung**

<sup>1</sup> Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.

<sup>2</sup> Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungweisend.

### **§ 4 Schadendienst**

<sup>1</sup> Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerverunreinigungen.

## B. Abwasseranlagen der Gemeinde

### **§ 5 Genereller Entwässerungsplan**

<sup>1</sup> Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

### **§ 6 Projektierung und Bau**

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

### **§ 7 Enteignung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

<sup>2</sup> Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

### **§ 8 Betrieb und Unterhalt**

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

### **§ 9 Haftungsausschluss**

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

## C. Private Abwasseranlagen

### *Bewilligungspflicht*

#### **§ 10 Bewilligungspflicht**

<sup>1</sup> Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems, inkl. Regenwassernutzung, sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.

<sup>2</sup> Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

### *Abwasserentsorgung*

#### **§ 11 Liegenschaftsentwässerung**

<sup>1</sup> Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP

- a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
- b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten.

<sup>2</sup> Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen

- a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;

<sup>3</sup> Nichtverschmutztes Abwasser soll getrennt erfasst und in die Sauberwasserkanalisation eingeleitet werden.

<sup>4</sup> Die Gemeinde verlangt bei Regenwasser-Nutzungsanlagen, und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der Abwasserwirksamen Wassermenge. Die Gemeinde stellt in der Regel die Wasserzähler zur Verfügung. Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer ist verantwortlich für die Installation.

### *Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung*

#### **§ 12 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.

<sup>2</sup> Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.

<sup>3</sup> Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden. Der Gemeinderat kann einen oder mehrere geeignete Unternehmer bestimmen.

<sup>4</sup> Die Gemeinde kann ungenützte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

### **§ 13     *Unterhaltungspflicht***

<sup>1</sup> Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann vom Grundeigentümer bzw. von der Grundeigentümerin oder der Baurechtsnehmerin bzw. dem Baurechtsnehmer den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten. Die Kosten der Kontrollaufnahmen gehen bei dichten Abschnitten zu Lasten der Gemeinde, bei undichten Abschnitten werden diese durch den Grundeigentümer getragen.

<sup>4</sup> Wird der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. den Baurechtsnehmer von der Gemeinde verpflichtet, seinen bzw. ihren undichten Anschluss instand zu stellen und dabei gegebenenfalls umzuhängen, gehen die Kosten zu Lasten des Grundeigentümers bzw. der Grundeigentümerin oder der Baurechtsnehmerin bzw. des Baurechtsnehmers.

<sup>5</sup> Saniert oder erneuert die Gemeinde ihre Abwasserleitungen, kann der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. den Baurechtsnehmer von der Gemeinde verpflichtet werden, seinen bzw. ihren intakten Anschluss, im Zuge der Sanierungs- oder Erneuerungsarbeiten der Gemeinde, umzuhängen. Die Kosten für das Umhängen gehen zu Lasten der Gemeinde.

### **§ 14     *Haftung***

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

### **§ 15     *Duldungs- und Auskunftspflicht***

Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

## D. Finanzierung

### *Allgemeine Bestimmungen*

#### **§ 16 Grundsatz**

<sup>1</sup> Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.

<sup>2</sup> Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:

- a. den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in Form von Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
- b. den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
- c. den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form einer jährlichen Grundgebühr;
- d. den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Abwassergebühren;
- e. In Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

<sup>3</sup> Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.

<sup>4</sup> Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

#### **§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt im Rahmen der Budgetgemeindeversammlung die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung legt im Rahmen der Budgetgemeindeversammlung die jährlichen Abwassergebühren sowie die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

<sup>3</sup> Die Gemeinde erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.

#### **§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung**

<sup>1</sup> Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

<sup>2</sup> Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung

---

entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

### **§ 19 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen daran erhoben.

<sup>2</sup> Bei den Anschlussgebühren wird eine Akontorechnung von 80% der Gesamtsumme – Kostenschätzung Architekt - beim Zeitpunkt des baulichen Anschlusses erhoben. Die Restzahlung wird nach der Zustellung des Brandversicherungswertes fällig.

<sup>3</sup> Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>4</sup> Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins in der Höhe des Zinssatzes für rückständige Gemeindesteuern erhoben.

### **§ 20 Verjährung**

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 5 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

Erschliessungsbeiträge werden ab dem Zeitpunkt fällig, an dem das öffentliche Werk fertig gestellt wurde. Anschlussbeiträge, werden ab dem Zeitpunkt fällig, an dem die private Abwasserleitung an das öffentliche Werk angeschlossen wurde.

### *Erschliessungsbeitrag*

### **§ 21 Beitragspflicht**

<sup>1</sup> Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des GEP liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.

<sup>3</sup> Im Baugebiet ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück überbaut ist oder nicht.

### *Anschlussgebühren*

### **§ 22 Anschlussgebühr**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr wird aufgrund folgender Faktoren errechnet

- Brandversicherungswert des Volumens der Gebäudeinformation der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung BGV

<sup>2</sup> Ein bereits geleisteter Erschliessungsbeitrag wird bei der Rechnungsstellung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

<sup>3</sup> Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr erhoben für

a. den gegenüber dem ursprünglichen Brandversicherungswert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.

<sup>4</sup> Reduzieren sich Grundstücksfläche oder Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

<sup>5</sup> Bei einer Vergrößerung der Grundstücksfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

<sup>6</sup> Die nachgewiesenen Kosten für subventionierte Massnahmen (Bund und oder Kanton) zur Reduktion des Energie- oder des Wasserverbrauchs werden bei der Ermittlung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.

<sup>7</sup> Die Anschlussgebühr für bewilligungspflichtige Schwimmbäder wird pauschal erhoben.

## *Abwassergebühren*

### **§ 23 Jährliche Abwassergebühr**

<sup>1</sup> Die Abwassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr,
- b. einer Schmutzwasser-Mengengebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge und
- c. einer Regenwasser-Mengengebühr in Abhängigkeit von der entwässerten Fläche in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Bei der Grundgebühr werden Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres im Folgejahr berücksichtigt.

### **§ 24 Grundgebühr**

Die Grundgebühren werden in der Gebührenordnung geregelt.

### **§ 25 Grundgebühr Schmutzwasser**

Die Grundgebühr Schmutzwasser richtet sich nach der Anzahl Haushalte.

### **§ 26 Grundgebühr Regenwasser**

Die Grundgebühr für die Ableitung von Regenwasser wird erhoben, wenn mind. eine Fläche an die öffentliche Kanalisation angeschlossen ist. Werden alle Flächen versickert oder direkt in den Vorfluter – ohne Benützung der öffentlichen Kanalisation – abgeleitet, wird keine Grundgebühr erhoben.

### **§ 27 Mengengebühr Regenwasser**

<sup>1</sup> Die Mengengebühr für die Ableitung von Regenwasser bemisst sich nach der Menge ( $m^3$ ) Wasser, die von der tatsächlich angeschlossenen Fläche ( $m^2$ ) eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).

<sup>2</sup> Die Abwassermenge wird berechnet aus der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche multipliziert mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge von 1'000 mm pro Jahr.

<sup>3</sup> Für verschiedenartige abflusswirksame Flächen können vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung unterschiedliche Abflussfaktoren festgelegt werden.

<sup>4</sup> Werden bei Regenwassernutzungen mehr als 20 % oder mehr als 500 m<sup>3</sup>/Jahr, der nach §27 Absatz 1 und 2 ermittelten Wassermenge nachweislich nicht in die öffentliche Kanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht. Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtigen Regenwassermengen sind durch die Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer in der Regel durch von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Wasserzähler zu erbringen.

## **§ 28    *Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermengen***

<sup>1</sup> Werden mehr als 20 % oder mehr als 500 m<sup>3</sup>/Jahr, der jährlichen Wasserbezugsmenge nachweislich nicht in die Kanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht. Die differenzierte Erfassung bei Betrieben mit grossem Wasserbezug (Bsp. Landwirtschaftsbetriebe), welche nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet werden, erfolgt über separate Wasserzähler.

<sup>2</sup> Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerinnen bzw. Wasserbezüger in der Regel durch von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Wasserzähler zu erbringen.

<sup>3</sup> Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

## **§ 29    *Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser***

<sup>1</sup> Für die Ableitung stetig fliessenden unverschmutzten Abwassers einer Liegenschaft, aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden, sofern die Menge erheblich ist. Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge (m<sup>3</sup>) Wasser, die eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem). Für die Ableitung stetig fliessenden unverschmutzten Abwassers einer Liegenschaft, aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden, sofern die Menge erheblich ist.

<sup>2</sup> Die Menge ist dann erheblich, wenn sie mehr als 30 % der bei Trockenwetter auf der Liegenschaft anfallenden Abwassermenge, mindestens aber 500 m<sup>3</sup>/Jahr ausmacht.

<sup>3</sup> Der Nachweis erfolgt durch die Gemeinde zulasten der Grundeigentümer.

<sup>4</sup> Bei übrigen Einleitungen von stetig fliessendem unverschmutztem Abwasser ist eine jährliche Gebühr pro Anschluss zu entrichten.

## E. Schlussbestimmungen

### **§ 30 Vollzug**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.

<sup>2</sup> Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.

### **§ 31 Rechtsschutz**

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

<sup>3</sup> Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### **§ 32 Strafbestimmungen**

<sup>1</sup> Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

<sup>2</sup> Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

### **§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Kanalisationsreglement vom 6. August 1979 wird aufgehoben.

### **§ 34 Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup> Für bewilligte und vor Inkrafttreten dieses Reglements erstellte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

<sup>2</sup> Regenwassernutzungen müssen der Gemeinde innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Reglements gemeldet werden und es besteht eine Nachrüstpflicht für die Erhebung der verbrauchten und eingeleiteten Wassermengen.

### **§ 35 In-Kraft-Treten**

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion auf 01.01.2012 in Kraft.

<b>Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung</b>	<b>Ort Datum</b>
Der Gemeindepräsident Meinrad Probst 	Wahlen den 21. Nov. 2011
Der Gemeindeverwalter Urs Halbeisen 	Wahlen den 21. Nov. 2011
<b>Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung</b>	Wahlen den 21. Nov. 2011
<b>Genehmigt von</b>	
Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft  gez. Sabine Pegoraro Regierungsrätin	Liestal den 19. März 2012